



Teilnahmebedingungen zum R+T Innovationspreis 2027

EINFÜHRUNG

Im Rahmen der R+T 2027 (15.02. – 19.02.2027) findet zum 13. Mal die Verleihung des R+T Innovationspreises statt. Mit dem R+T Innovationspreis werden innovative technische Entwicklungen ausgezeichnet. Die Auslobung dieses Preises trägt dazu bei, beispielhafte Innovationen der Branche, die erstmals nach der R+T 2024 im Markt eingeführt oder bis zur Marktreife entwickelt wurden, gegenüber der Fachwelt herauszustellen.

VERANSTALTER, AUSLOBENDER, FACHLICHE TRÄGER

1. Der Innovationspreis zur R+T 2027 wird von der Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG veranstaltet, welche gleichzeitig Auslobender ist (nachfolgend ist die Landesmesse Stuttgart GmbH als Veranstalter oder Auslobender bezeichnet).
2. Der Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e. V., der BVT - Verband Tore sowie der Industrieverband Technische Textilien - Rollladen - Sonnenschutz e.V. sind die fachlichen/ideellen Träger des Innovationspreises zur R+T 2027.

PREISE

1. Der ausgelobte Preis ist der unten näher beschriebene Titel zum R+T-Innovationspreis 2027 verbunden mit dem Recht auf werbliche Nutzung desselben (Auszeichnung). Bei dem Wettbewerb werden für die in „**PREISKATEGORIEN**“ genannten Kategorien jeweils maximal drei Preise und ggf. Sonderpreise vergeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Prämierung.
2. Fällt nach Preisvergabe ein Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen auf, behält sich der Auslobende vor, einen vergebenen Preis zurückzuziehen und damit die Rechteeinräumung hinsichtlich der Auszeichnung rückgängig zu machen.

ALLGEMEINE TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1. Teilnahmeberechtigt sind alle in- und ausländischen Unternehmer oder juristische Personen, die Aussteller der R+T 2027 sind und sich zum Innovationspreis R+T 2027 nach den u.g. Bestimmungen anmelden. Die Auslobung richtet sich nicht an Verbraucher. Nimmt ein

Aussteller trotz Anmeldung, an der R+T 2027 nicht teil (z. B. bei Rücktritt, Stornierung) ist diese Teilnahmevoraussetzung nicht erfüllt.

2. Bei der Einreichung ist zwischen einem marktreifen Produkt und einem Prototyp zu unterscheiden. Je nach Art der Einreichung können unterschiedliche Unterlagen erforderlich bzw. relevant sein. Im Folgenden umfasst der Begriff „Produkt“ auch die Einreichung eines Prototyps, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
3. Es können grundsätzlich nur eigene Produkte der Aussteller nach Ziff. 1 eingereicht werden. Eine Anmeldung der Produkte von Dritten ist möglich, sofern dies im Namen und mit Einwilligung des Rechteinhabers geschieht.
4. Produkte, die zum Wettbewerb angemeldet werden, dürfen **erstmalig seit dem 01.03.2024 am Markt allgemein verfügbar sein.**
5. Anmeldeschluss für den R+T Innovationspreis 2027 ist **Freitag, 11. September 2026.**
6. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, im Rahmen der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
7. Die Teilnehmenden sichern zu, dass durch die eingereichten Produkte keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte, verletzt werden. Der Veranstalter hat keine Pflicht zur Kontrolle.
8. Als Wettbewerbsstücke können sowohl funktionsfähige Anlagen als auch Einzelteile (z. B. Zubehörteile) angemeldet werden.
9. Jeder Teilnehmende kann bis zu **vier Produkte** anmelden. Eine Anmeldung für die Sonderpreise ist nicht möglich. Diese können von der Jury zusätzlich vergeben werden. Ein Anspruch der Teilnehmenden hierauf besteht nicht.
10. Die Teilnahme am R+T Innovationspreis ist kostenlos. Anmelde- und Teilnahmegebühren werden nicht erhoben.
11. Bei der Teilnahme entstehende Kosten und Aufwendungen sind von den Teilnehmenden selbst zu tragen. Eine Erstattung seitens des Veranstalters/Auslobenden erfolgt nicht.

12. Der genaue Ablauf der Teilnahme sowie die damit verbundenen besonderen Teilnahmevoraussetzungen sind nachfolgend benannt.

ANMELDUNG

1. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich online unter <https://award.messe-stuttgart.de/rt/anmeldung/de/>. Nach Ablauf der Anmeldefrist können weder Produkte angemeldet noch Unterlagen nachgereicht werden.
2. Nach abgeschlossener Registrierung und Prüfung der Teilnahmeberechtigung durch den Veranstalter erhält der Teilnehmende per E-Mail-Informationen über die Nichtzulassung bzw. Zulassung (mit weiteren Informationen zum Ablauf) zum R+T Innovationspreis.
3. Ansprechpartner sind:

Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG, Messeplazza 1, 70629 Stuttgart

Frau Annabell Herwarth

Tel.: +49 711 18560-2732

annabell.herwarth@messe-stuttgart.de

Frau Chrisoula Lazaridou

Tel.: +49 711 18560-2197

chrisoula.lazaridou@messe-stuttgart.de

PREISKATEGORIEN

1. Für folgende Kategorien können Produkte eingereicht und entsprechende Preise vergeben werden:
 - Antriebe für Rollläden und Sonnenschutz
 - Antriebe, Steuerungen und Sicherheitseinrichtungen für Tore
 - Außenliegender Sonnenschutz an der Fassade
 - Digitale und analoge Arbeitshilfen
 - Gebäudeautomation, Smart Home und App-basierte Lösungen
 - Innenliegender Sonnenschutz
 - Outdoor

- Sonderlösungen
- Technische Textilien
- Tore

Ein Produkt kann nur für eine Kategorie, eingereicht werden. Pro Kategorie können mehrere Preise verliehen werden.

2. Die Produktkategorie **Außenliegender Sonnenschutz an der Fassade** beinhaltet die früheren Kategorien Rollläden, Raffstore und Textiler Sonnenschutz. Hierunter fallen somit auch Gelenkarmmarkisen, Kassettenmarkisen, Korbmarkisen, Fallarmmarkisen, Senkrechtmarkisen, Senkrechtmarkisen mit ZIP, Markisoletten, Scherenarmmarkisen und Dachflächenfenstermarkisen. Zu **Outdoor** gehören Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Wintergarten-/Terrassenmarkisen, Pergolamarkisen, Schirme, Sonnensegel und Zubehör. **Sonderlösungen** umfassen Fenster, Fensterläden, Insektenschutz, Textilbau, Gitter, Zäune, elektrische Sicherheitseinrichtungen und Dienstleistungen. Die neue Kategorie **Digitale und analoge Arbeitshilfen** beinhaltet die Unterkategorien Messgeräte, Aufmaß-Hilfen, EDV-Programme und Auslesegeräte.
3. Des Weiteren können von der Jury Sonderpreise für besondere Leistungen vergeben:
 - Sonderpreis für Design
 - Sonderpreis für Energieeffizienz
 - Sonderpreis der Jury
 - Sonderpreis für Nachhaltigkeit

Die Sonderpreise können bei besonders gelungenen Leistungen nach dem Ermessen der Jury und ggf. zusätzlich zu Preisen nach den Kategorien gemäß Ziff. 1 vergeben werden. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.

BEWERTUNGSKRITERIEN

1. Die Bewerbungen bzw. eingereichten Produkte werden von der Jury in nicht öffentlicher Beratung anhand der nachfolgenden Kriterien und der nachfolgend aufgeführten Gewichtung bewertet bzw. beurteilt:

- Innovationsqualität (50 %)
- Nutzerfreundlichkeit (40 %)
- Marktpotential (10 %)

2. Die Bewertungskriterien sind wie folgt definiert:

Innovationsqualität (50 %)

- Keine Wiederaufnahme/Weiterentwicklung abgelaufener Patente
- Abgrenzung zu am Markt befindlichen Produkten
- Markteinbringung erstmals **ab 01.03.2024**
- Praxisrelevanz für Einsatzzweck
- Umsetzungswahrscheinlichkeit (wirtschaftlich sinnvoll)
- Hilfreich für die Branchenentwicklung
- Vorteil zum aktuellen Stand der Technik
- Funktionsumfang zu vergleichbaren Produkten

Nutzerfreundlichkeit (40 %)

- Bedienfreundlichkeit auf vergleichbare Produkte bezogen
- Verständlichkeit des Produkts
- Ist das Produkt für alle Nutzergruppen leicht verständlich?
- Erfüllung von Nutzerbedürfnissen bezogen auf den Einsatzzweck
- Bei Selbstmontage: Einfache Installation und Montage

Marktpotential (10 %)

- Marktpotenzial als Massen oder Nischenprodukt vorhanden?
- Praxisrelevanz für Einsatzzweck
- Alleinstellungsmerkmal

NUTZUNGSRECHTE, FREISTELLUNG

1. Die Teilnehmenden räumen dem Veranstalter ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht an Informationen, Bildern und Daten zu prämierten Produkten und ihren Firmennamen und -logos für eine umfassende werbliche und kommunikative Nutzung im Zusammenhang mit dem R+T Innovationspreis ein.

2. Der Teilnehmende stellt den Veranstalter/Auslobenden von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem eingereichten Produkt direkt gegenüber dem Veranstalter/Auslobenden geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Veranstalters/Auslobenden vor oder der Veranstalter/Auslobende kann die Ansprüche nur selbst erfüllen, z. B. Unterlassungsansprüche. Der Freistellungsanspruch beinhaltet auch die Kosten einer Rechtsverteidigung, die dem Veranstalter/ Auslobenden bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Dies gilt auch bei Ansprüchen die der Veranstalter/Auslobende nur selbst erfüllen kann. Der Veranstalter wird den Teilnehmenden unverzüglich von vorzunehmenden Maßnahmen der Rechtsverteidigung sowie von der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter/Auslobenden informieren. Vergleiche und Anerkenntnisse werden durch den Veranstalter/Auslobenden nur in Rücksprache mit dem Teilnehmenden abgegeben. Andernfalls sind die betreffenden Kosten des Rechtsstreits von dem Veranstalter/Auslobenden zu tragen. Der Teilnehmende ist verpflichtet, dem Veranstalter/Auslobenden die zur Rechtsverteidigung erforderlichen und dienlichen Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

VORJURIERUNG, ABLAUF FINALE JURIERUNG, HINWEISE

1. Bei der **Vorjurierung** entscheiden Vertreter der Trägerverbände des R+T Innovationspreises und weitere Experten anhand der vorstehenden Bewertungskriterien darüber, ob die zum R+T Innovationspreis eingereichten Produkte zur finalen Jurierung zugelassen werden. Eine entsprechende Information erhalten die Teilnehmenden vom Auslobenden per E-Mail.
2. Für die **finale Jurierung** stellen die Unternehmen ihre nominierten Produkte in Form einer Videopräsentation vor, die **maximal 2 Minuten lang sein darf**. Diese Videopräsentation ersetzt eine Vorstellung der Innovation vor Ort, wie dies bei vorangegangenen finalen Jurierungen der Fall war. Es ist untersagt, andere Themen (z. B. Unternehmenspräsentationen) als das nominierte Produkt vorzustellen. Die Videopräsentation muss eine reine Produktpräsentation sein, die den Mehrwert, die Funktionalität und den Kern der Innovation klar und deutlich vermittelt. Videopräsentationen, die länger als 2 Minuten sind, werden nicht zur Bewertung akzeptiert. Verstoßende Teilnehmende scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die Jury behält sich vor, für jedes nominierte Produkt individuelle Anregungen für das zu erstellende Videomaterial zu machen, es sei denn diese erschweren die Darstellung des Produkts in benachteiligender Weise. Die Umsetzung dieser Anregungen kann in die Bewertung der Jury einfließen.

Um das nominierte Produkt für die finale Jurierung zuzulassen, werden folgende Dokumente benötigt:

- Produktpräsentation: Video max. 2 Minuten als Grundvoraussetzung (Deutsch oder Englisch)

Für die Einreichung eines marktreifen Produkts sind – sofern zutreffend – folgende Nachweise zusätzlich erforderlich:

- Leistungserklärung
- Konformitätserklärung
- Systemstatiken
- Nachweise nach REACH*
- Alle erforderlichen Dokumente für das Inverkehrbringen in den europäischen Wirtschaftsraum

Für die Einreichung eines Prototyps entfällt die Pflicht zur Vorlage der oben genannten Nachweise.

Die nominierten Unternehmen stellen alle genannten Dokumente, sowie die Videopräsentation zum nominierten Produkt über die eingerichtete Online-Plattform zur Verfügung. Dies erfolgt frei von Rechten Dritter bzw. ohne die Möglichkeit, dass Dritte rechtliche Ansprüche gegen die Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG bei der geplanten Verwendung herleiten können, insbesondere müssen abgebildete Personen in ihre Aufnahme und die Wiedergabe dieser Aufnahme eingewilligt haben. Die Regelungen unter „**NUTZUNGSRECHTE, FREISTELLUNG**“ gelten hierfür entsprechend.

3. Die Entscheidung über die Preisvergabe fällt eine Jury bei der finalen Jurierung. Die Jury besteht aus Vertretern der fachlichen Trägerverbände und Fachexperten des R+T Innovationspreises. Die Mitglieder der Jury sind auf der Internetseite der R+T (www.rt-expo.com) benannt.
4. Die Präsentation nach Ziff. 2 erfolgt auf das Risiko und die Kosten des Teilnehmenden. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Filmmaterials trägt der Teilnehmende. Seitens des Veranstalters/Auslobenden findet keine Kosten- /Aufwandserstattung statt.

*Die REACH-Verordnung „Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“ ist eine Verordnung der Europäischen Union, die erlassen wurde, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Risiken, die durch Chemikalien entstehen können, zu verbessern und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der EU zu erhöhen. Sie schlägt ferner alternative Methoden zur Gefahrenbeurteilung von Stoffen vor, um die Anzahl der Tierversuche zu verringern.

AUSZEICHUNG, WERBLICHE NUTZUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1. Die Teilnehmenden, deren Produkte für die finale Jurierung zugelassen, jedoch nicht prämiert wurden, sind berechtigt, für das betreffende Produkt ab dem Zeitpunkt der Nominierung den Titel „zum Innovationspreis nominiert“ ohne weiteren Zusatz werblich zu verwenden. Hierfür stellt der Veranstalter dem für die finale Jurierung zugelassenen, jedoch nicht prämierten Teilnehmenden ein Logo zur Verfügung. Das Logo darf ausschließlich in der von dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Form, Farbe und Gestaltung etc. verwendet werden.
2. Die Teilnehmenden, für deren Produkte ein Preis verliehen wird, sind berechtigt, für das betreffende Produkt mit Ablauf der Preisverleihung, die am 14. Februar 2027 im Rahmen der R+T stattfindet, den Titel „R+T Innovationspreis 2027“ werblich zu verwenden. Hierfür stellt der Auslobende dem prämierten Teilnehmenden ein Logo zur Verfügung. Das Logo darf ausschließlich in der von dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Form, Farbe und Gestaltung etc. verwendet werden.

Der Auslobende behält sich vor, den genannten Titel nur mit einem von ihm noch zu bestimmenden Zusatz zu verleihen. Das kann insbesondere die Kenntlichmachung einer Abstufung (Gold, Silber, Bronze in der jeweiligen Kategorie) in der Preisvergabe sein.

DATENSPEICHERUNG

Der Veranstalter verarbeitet die von dem Teilnehmenden im Zusammenhang mit dem R+T Innovationspreis bereitgestellten Informationen und Daten ausschließlich zur Organisation, Durchführung und Abwicklung des R+T Innovationspreises 2027. Danach werden personenbezogene Daten, die im Rahmen des Innovationspreises erhoben wurden, gelöscht. An die Träger und Jurymitglieder werden, mit Ausnahme der Namen von persönlichen Bewerbern und Einzelfirmen, keine personenbezogenen Daten, sondern nur Produktinformationen und Firmendaten übermittelt. Mit der Teilnahme erklären die Teilnehmenden ihr Einverständnis in die Weitergabe der Informationen an die fachlichen Träger und die Jurymitglieder, welche verpflichtet sind, die Informationen vertraulich zu behandeln.

WIDERRUF, RECHTSWEG, HAFTUNG, DEUTSCHE FASSUNG

1. Der Veranstalter/Auslobender behält sich trotz des oben genannten Anmeldeschlusses den Widerruf der Auslobung bis zum Zeitpunkt der Vornahme der ausgelobten Handlung vor. Dies ist der Zeitpunkt an dem die finale Vorstellung der Produkte (Einreichung der Dokumente, insb. Videomaterials) beginnt.

2. Der Rechtsweg ist hinsichtlich der Entscheidung über die zu vergebenden Preise sowie die Entscheidung über das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen bis auf grobe Entscheidungs- und Verfahrensfehler ausgeschlossen.
3. Der Veranstalter/Auslobender haftet nur für Schäden, die durch Arglist, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Veranstalter/Auslobender, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht werden und im Falle eines schwerwiegenden Organisationsverschuldens.
Im Übrigen ist eine Haftung des Veranstalters/Auslobenden, ungeachtet der konkreten Rechtsnatur der Ansprüche (z. B. deliktische Ansprüche, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen) ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Veranstalters/Auslobenden nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters/Auslobenden. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Handlung des Veranstalters/Auslobenden seiner gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie im Hinblick auf von dem Veranstalter/Auslobenden abgegebenen Garantien, insbesondere garantierter Beschaffenheiten. Der Veranstalter/Auslobender haftet auch, wenn ihm bei der Auslobung und/oder der Veranstaltung des Wettbewerbs ein besonderes Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat oder sich bei der Entstehung des Schadens ein ausschließlich von ihm beherrschbares Risiko verwirklicht hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Haftungsfreizeichnung nicht verbunden.
4. Bei Widersprüchen zwischen der englischen und deutschen Fassung dieser Teilnahmebedingungen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.